

# Pflegefamilien und die flexible Erziehungshilfe

Was die flexible Erziehungshilfe bei Fremdplatzierungen in Pflegefamilien bieten kann



## Bachelor Thesis

Verfasst von Elisabeth Flückiger, eingereicht bei Frau Prof. Dr. Eva Büschi

Dezember 2013, Olten

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Bachelor- Studium in Sozialer Arbeit, Olten

## **Abstract**

Diese Bachelor Arbeit thematisiert die Herausforderungen, die sich bei Fremdplatzierungen in Pflegefamilien stellen. Das Thema Pflegefamilie ist brisant, da in der Schweiz mehr Kinder in Pflegefamilien als in Heimen platziert sind und es keine einheitlichen Richtlinien für die Auswahl oder Schulung von Pflegefamilien gibt. Die Problematik wird anhand von Literaturrecherchen und Studienergebnissen in einem ersten Teil der Arbeit erarbeitet. Dabei spielen rechtliche Rahmenbedingung und geschichtliche Hintergründe eine wichtige Rolle sowie die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern und deren Auswirkung auf das Pflegekind. Doch die Arbeit beschäftigt sich nicht nur mit Problemlagen, sondern ebenfalls mit der Erarbeitung von neuen Lösungsansätzen. Das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe wird als innovatives Konzept vorgestellt und mit den Problematiken von Pflegefamilien verknüpft. Diese Verknüpfung weist auf neue Wege und Möglichkeiten hin, die für die Soziale Arbeit von Bedeutung sind. Neben diesen positiven Ergebnissen der Arbeit zeigt sich auch, dass nicht alle Problemlagen von Pflegefamilien mit diesem neuartigen Konzept aufgelöst werden können und die Thematik weiterer Forschung bedarf.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und Fragestellung .....</b>	<b>4</b>
1.1. Aufbau der Arbeit .....	6
<b>2. Das Pflegekinderwesen in der Schweiz.....</b>	<b>7</b>
2.1. Definitionen der Begriffe des Pflegekinderwesens .....	7
2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	9
<b>3. Fremdplatzierungen .....</b>	<b>12</b>
3.1. Die Fremdplatzierungsformen Pflegefamilie und Heim.....	12
3.1.2. Vergleich der Fremdplatzierungsformen Pflegefamilie und Heim.....	14
3.2. Zwei gegensätzliche Konzepte bezüglich des Kontaktes zur Herkunftsfamilie .....	17
3.2.1. Das Ersatzfamilienkonzept und das Ergänzungsfamilienkonzept .....	18
3.2.2. Die beiden Konzepte im Vergleich .....	19
<b>4. Problemlagen bei Fremdplatzierungen in Pflegefamilien .....</b>	<b>22</b>
4.1. Rechtliche Problemlagen .....	22
4.2. Geschichtlich begründete Problemlagen .....	23
4.3. Strukturell bedingte Problemlagen .....	24
4.3.1. Konstruktion der Rolle der Pflegeeltern .....	25
4.3.2. Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie .....	26
4.3.3. Verwandtenpflege .....	28
4.4. Problemlage des Professionalisierungsdiskurses.....	30
4.5. Problemlage der Identitätsentwicklung des Pflegekindes .....	32
<b>5. Neue Konzepte in den Hilfen zur Erziehung .....</b>	<b>34</b>
5.1. Das Konzept der Sozialraumorientierung .....	35
5.2. Das Konzept der Lebensweltorientierung .....	36
5.3. Das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe .....	37
5.3.1. Praktische Umsetzung des Konzeptes der flexiblen Erziehungshilfe .....	39
5.3.2. Kritische Betrachtung des Konzeptes der flexiblen Erziehungshilfe .....	40

<b>6. Nutzen des Konzepts der flexiblen Erziehungshilfe für die erarbeiteten Problemlagen</b> .....	<b>42</b>
6.1. Der Nutzen für die rechtlichen Problemlagen .....	42
6.2. Der Nutzen für die geschichtlich begründeten Problemlagen .....	44
6.3. Der Nutzen für die strukturell bedingten Problemlagen .....	44
6.3.1. Konstruktion der Rolle der Pflegeeltern .....	44
6.3.2. Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie .....	46
6.3.3. Verwandtenpflege .....	47
6.4. Nutzen für die Problemlage des Professionalisierungsdiskurses .....	48
6.5. Nutzen für die Problemlage der Identitätsentwicklung des Pflegekindes .....	49
<b>7. Fazit</b> .....	<b>50</b>
7.1. Beantwortung der Fragestellung .....	50
7.2. Eigenständige Einschätzung des Themas .....	52
7.4. Persönliche Erkenntnisse und Schlusswort .....	55
<b>8. Quellenverzeichnis</b> .....	<b>57</b>
8.2. Abbildung .....	60

## 1. Einleitung und Fragestellung

Eine Schätzung anhand einer Volkszählung in der Schweiz im Jahre 1990 besagt, dass 1.3 Prozent aller Kinder in Pflegefamilien aufwachsen, während 1 Prozent aller Kinder in Heimen aufwachsen. Dies ist die aktuellste Zahl, die schweizweit über Pflegekinder vorhanden ist, was viel über die Stellung des Pflegekinderwesens in der Schweiz aussagt (vgl. Zatti 2005: 14). Der Forschungsstand in der Schweiz zum Pflegekinderwesen, sowie zur Heimerziehung, ist allgemein gering und im Vergleich zu Deutschland liegen wenige Forschungsarbeiten vor (vgl. Arnold et al. 2008: 18). Zudem ist festzustellen, dass die Lebenslage der Pflegeeltern und ihrer leiblichen Kinder bis anhin wenig fokussiert wurde und somit das Konzept der Pflegefamilie an sich nur wenig erforscht ist (vgl. Calabrese 2010: 8). Diese Befunde, sowie die Tatsache, dass es immer schwieriger wird Pflegefamilien zu finden (vgl. Blandow 2002a: 10), macht dieses Thema für die Soziale Arbeit äusserst relevant und verdient Aufmerksamkeit.

Das Kindeswohl hängt neben der Betreuungs- und Erziehungsqualität stark von der Beziehungskontinuität ab (vgl. Zatti 2005: 39). Da in Heimen oft Wechsel der Mitarbeitenden und der Kinder und Jugendlichen in einer Wohngruppe geschehen, ist die Beziehungskontinuität nicht gewährleistet. Freigang (2002: 86) rechnet aus, dass in einer durchschnittlichen Wohngruppe ein Kind in fünf Jahren mindestens neun verschiedene erziehungs- und betreuungsberechtigte Bezugspersonen hat. Dazu kommt der Wechsel von Kindern auf der Wohngruppe durch Neuplatzierungen. Diese Instabilität der Betreuungsverhältnisse kann das Kindeswohl belasten. Auf der Suche nach anderen Fremdplatzierungsmöglichkeiten mit höherer Betreuungskontinuität wurden die Pflegefamilien gefunden.

Doch auch Pflegefamilien bergen Problempotenzial in sich, so zum Beispiel den Loyalitätskonflikt des Kindes zwischen den Herkunftseltern und den Pflegeeltern (vgl. Arnold et al. 2008: 31). Die Dauer des Pflegeverhältnisses ist oftmals unsicher oder beschränkt, was zu einer Konfrontation mit Trennung und Verlust führt. Ebenso kann sich die Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern konflikthaft gestalten, was einen grossen Einfluss auf das Kindeswohl hat (vgl. Hassenstein 2005: 61). Wiemann benennt die Pflegefamilie deshalb als „unmögliches Konstrukt“, und für Blandow sind Pflegefamilien ein Dilemma für alle Beteiligten. Die Tatsache, dass ein öffentlicher Auftrag in einem privaten Rahmen ausgeführt wird, führt ebenfalls zu Schwierigkeiten. Eine davon ist, dass das Pflegekinderwesen in der Schweiz wenig Beachtung in der Öffentlichkeit erfährt (vgl. Zatti 2005: 28). Dies zeigt sich auch darin, dass keine genauen Statistiken darüber geführt



werden, wie viele Pflegefamilien oder Pflegekinder in der Schweiz wohnen (vgl. ebd.: 14). Eine genauere Beleuchtung des Konstruktes Pflegefamilie ist deshalb fachlich notwendig und sinnvoll. Zusätzlich beschäftigt die Thematik der Pflegefamilie die Autorin persönlich, da sie es sich vorstellen könnte, selbst einmal eine Pflegefamilie zu gründen.

Das Erkenntnisinteresse liegt dementsprechend darin, durch diese Bachelor Arbeit einen möglichen Optimierungsansatz für Fremdplatzierungen in Pflegefamilien zu erarbeiten.

Dies wird anhand des Konzeptes der flexiblen Erziehungshilfe versucht. Das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe reagiert auf die Veränderung der Gesellschaft und der Politik. Individualisierung, Pluralisierung und Entstrukturierung sind Schlagworte, um die heutige gesellschaftliche Entwicklung zu beschreiben. Traditionen, Normen und Werte werden brüchig, familiäre und nachbarschaftliche Beziehungen verlieren an Bedeutung. Menschen können sich aus den vorgegebenen Sozialbindungen lösen, viel wählen und ihr Leben selbst gestalten. Gleichzeitig geraten die Menschen jedoch in neue Abhängigkeiten und Standardisierungen die durch den Arbeitsmarkt und die Konsumexistenz entstehen (vgl. Beck 1986: 206, 211). Für die Gestaltung ihres Lebens werden die Menschen als selbstverantwortlich gesehen, auch wenn sie scheitern. In der Politik ist diese Veränderung zu beobachten in der aktivierenden Haltung des Sozialstaates. Für das Klientel der Sozialen Arbeit hat diese Entwicklung zur Folge, dass sie an der Veränderung ihrer Lebenssituation mitwirken müssen. Professionelle der Sozialen Arbeit haben die Lebensgestaltung jedes Menschen zu respektieren und die sozialstaatlichen Unterstützungen sollten die Autonomie achten und den Bedürfnissen des Individuums entsprechend gestaltet sein (vgl. Blandow 2002a: 5). In der Schweiz ist ein Paradebeispiel für die Umsetzung dieser neuen Entwicklung anhand des Konzeptes der flexiblen Erziehungshilfe die integrierte Einrichtung „Familien-Support“ in Bern West ([www.familien-support.ch](http://www.familien-support.ch)).

Die Verbindung dieses neuen Konzeptes mit Pflegefamilien wurde bis anhin nicht gemacht und ist deshalb besonders interessant.

Darum wird folgende Fragestellung in dieser Bachelor Arbeit verfolgt:

**Welche Probleme stellen sich bei Fremdplatzierungen in Pflegefamilien und inwiefern kann das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe für Pflegefamilien von Nutzen sein?**

Folgende Unterfragen sind dabei von Bedeutung:

- a) Was sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen einer Heimplatzierung und einer Pflegefamilienplatzierung?
- b) Welche Rolle spielen bei einer Fremdplatzierung in eine Pflegefamilie die Konzepte der Ersatzfamilie und der Ergänzungsfamilie?

- c) Welche spezifischen Problemlagen bestehen bei Fremdplatzierungen in Pflegefamilien?
- d) Was ist das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe?

## 1.1. Aufbau der Arbeit

In einem ersten Teil der Arbeit wird das Pflegekinderwesen der Schweiz beleuchtet, dabei werden die Rahmenbedingungen des heutigen Pflegekinderwesens dargelegt. Im Kapitel drei wird auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Heim- und Pflegefamilienplatzierungen eingegangen. Zudem werden die zwei gegensätzlichen Konzepte der Ersatz- und der Ergänzungsfamilie dargelegt. Danach werden die Problemlagen von Pflegefamilien erarbeitet. Dies bildet den Schluss des ersten Teils der Arbeit. In einem zweiten Teil der Arbeit, im Kapitel fünf, wird zuerst das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe dargelegt. Im Kapitel sechs mit Hilfe des Konzepts der flexiblen Erziehungshilfe Lösungsansätze für die erarbeiteten Problemlagen aufgezeigt. Abgeschlossen wird die Arbeit durch ein Fazit, in welchem die Fragestellungen beantwortet werden und eine eigenständige Einschätzung des Themas vorgenommen wird.

Die Fragestellungen werden durch die Bearbeitung von vorhandener deutscher und schweizer Literatur beantwortet. Die Arbeit widmet sich bewusst den Problemen von Fremdplatzierungen und nicht den darin vorhandenen Chancen. Dass eine Fremdplatzierung viele Chancen bietet, ist unbestritten und vor allem Westermann und Nienstedt formulieren in ihrem Werk (2007) viele Chancen, die sich durch eine auf Dauer angelegte Fremdplatzierung einem Kind eröffnen können. Ebenfalls thematisiert die schweizer Fachzeitschrift „Netz“ in verschiedenen Ausgaben Chancen und Erfolge von Fremdplatzierungen in Pflegefamilien. Die Fokussierung auf die Probleme soll zur Erarbeitung von neuen Lösungsansätzen führen und nicht zur Verneinung des bereits Gelingenden oder der Chancen. Mit diesem Bewusstsein fokussiert sich diese Arbeit auf die Problemlagen von Fremdplatzierungen und will durch das Konzept der flexiblen Erziehungshilfe Ressourcen aufzeigen, die für das Pflegekinderwesen von Nutzen sein können.

## 2. Das Pflegekinderwesen in der Schweiz

In diesem Kapitel wird das Pflegekinderwesen in der Schweiz vorgestellt. Zuerst werden die wichtigsten Begriffe definiert und danach wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen.

### 2.1. Definitionen der Begriffe des Pflegekinderwesens

Die schweizerische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption definiert **Pflegekinder** als Kinder, die ausserhalb ihres Elternhauses betreut werden. Dies ist eine sehr ausgeweitete Definition, da sie unabhängig davon, ob sich die Kinder und Jugendlichen in Familienpflege oder Heimpflege befinden, von Pflegekindern spricht.

Als spezifischere Ausdrucksweise wird in dieser Arbeit der Begriff Pflegekinder nur für Kinder verwendet, die in einer Form von Familienpflege betreut werden. Als Pflegekinder werden also jene Kinder bezeichnet, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in ihrer Herkunftsfamilie haben, sondern in einer Pflegefamilie (vgl. Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2001: 159). Für die bessere Lesbarkeit sind in dieser Arbeit Jugendliche jeweils mitgemeint, wenn von Kindern und Pflegekindern die Rede ist.

Als **Pflegeverhältnis** wird in dieser Arbeit die Komposition von Betreuungsverhältnissen, in welchen sich das Kind bewegt, verstanden.

An einem Pflegeverhältnis sind immer mehrere Personen beteiligt und es bedarf einer Bewilligung. Mindestens sind an einem gemeldeten Pflegeverhältnis die Herkunftseltern, die Pflegeeltern und die Kindesschutzbehörde beteiligt. Zusätzlich können weitere Fachkräfte wie Sozialarbeiter des Sozialamtes, Mitarbeiterinnen von Pflegekinderdiensten, Lehrer und Psychologinnen zum System dazukommen (vgl. ebd.: 163). Pflegefamilien in der Schweiz können sich einer Platzierungsorganisation anschliessen und von dieser angestellt werden, oder eigenständig arbeiten und direkt mit der zuweisenden Stelle zusammen arbeiten.

Pflegeverhältnisse sind vielschichtige Systeme, die ausserhalb des „normalen“ liegen und somit eine spezielle Situation für alle Beteiligten darstellt. Für das Pflegekind, weil es nicht bei seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann, für die Pflegeeltern, weil sie ein zusätzliches Kind in ihrer Familie aufnehmen. Und nicht zuletzt für die Herkunftseltern, da sie zu Eltern ohne Kind werden, obwohl das Kind noch lebt (vgl. Zatti 2005: 9).

Pflegeverhältnisse können verschieden ausgestaltet sein. Unterschieden wird zwischen **Tagespflege, Bereitschaftspflege, Kurzzeitpflege und Wochen- bzw. Dauerpflege**. Die Tagespflege beinhaltet die Betreuung eines Kindes während einem oder mehreren Tagen in der Woche, wobei das Kind bei seinen Herkunftseltern übernachtet. Die Bereitschaftspflege ist eine vorübergehende Betreuung eines Kindes, welches aus einer Familienkrise heraus



schnell einen Pflegeplatz braucht (vgl. Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2001: 154). Unter Kurzzeitpflege werden meist Pflegeverhältnisse verstanden, die eine voraussehbare Dauer haben, nach welcher das Kind in die Herkunftsfamilie zurückkehrt. Dies kann zum Beispiel bei Krankheit, Entbindung oder Kur der sorgeberechtigten Eltern sein (vgl. Blandow 2004b: 173). In der Wochen- und Dauerpflege befindet sich das Pflegekind hauptsächlich bei den Pflegeeltern (vgl. Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2001: 192).

Der Begriff des **Pflegekinderwesens** umfasst alle Akteurinnen und Akteure, die in einer Form mit Pflegekindern zu tun haben oder im vorhergegangenen Platzierungsprozess beteiligt waren (vgl. Zatti 2005: 8). Dies können die Kinderschutzbehörde, Beistände, Vormundinnen, Professionelle des Sozialdienstes und Vermittlungspersonen für Pflegefamilien sein. Die Herkunftsfamilie, das fremdplatzierte Kind und die Pflegefamilie selbst sind ebenfalls Teil des Pflegekinderwesens.

**Pflegefamilien** werden definiert als Familien, welche ein „fremdes“ Kind in die bestehende Familie aufnehmen. Im Allgemeinen werden Familien, welche Tagespflege anbieten, nicht zu den Pflegefamilien gezählt, auch wenn sie rechtlich gesehen ebenfalls Pflegefamilien sind. Grundsätzlich werden Pflegefamilien nach der Art des angebotenen Pflegeverhältnisses unterschieden. Zusätzlich kann zwischen professionellen Pflegefamilien, welche ein höheres Pflegegeld erhalten, und der traditionellen „Laien“-Pflegefamilie unterschieden werden und zwischen verwandten und nicht-verwandten Pflegefamilien (vgl. Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2001: 155f.).

Das klassische Pflegekinderwesen ist auf Fremdpflegefamilien, also nicht verwandte Personen, ausgerichtet. Dies obwohl ungefähr gleich viele Pflegekinder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Pflegefamilie stehen, wie Kinder und Jugendliche in Heimen platziert werden. Meist übernehmen Grosseltern oder andere nahe Verwandte die Pflege des Kindes bei Krisen der Eltern (vgl. Blandow 2002b: 56f.). Häufig stammen Pflegefamilien auch aus dem Umfeld des Kindes. Zum Beispiel übernimmt die Kindergärtnerin, die Familie einer Schulkollegin oder eines Vereinskollegen die Pflege. Dies sind milieunahe Fremdplatzierungen, welche aus dem Netzwerk der Herkunftsfamilie stammen (vgl. Blandow 2004b: 191). Die klassischen Fremdpflegeeltern haben eigene Kinder und sind verheiratet. Unterdessen gibt es aber auch andere Formen von Pflegefamilien, wie homosexuelle Paare oder alleinstehende Frauen. Diese sind aber nur vereinzelt vorzufinden (vgl. Netz 2008: 17).

Als **Herkunftseltern** werden in dieser Arbeit die leiblichen Eltern des fremdplatzierten Kindes bezeichnet.

Trotz den begrifflichen Definitionen, ist es schwer, einheitlich über Pflegekinder zu sprechen. Die Biographien von Pflegekindern, die Platzierungsgründe und das Platzierungsalter fallen verschieden aus. Dadurch gestalten sich die konkreten Ausgangslagen sehr unterschiedlich. Ob ein Kind mit zwei Jahren oder erst mit zwölf Jahren in eine Pflegefamilie platziert wird, hat grosse Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis. Neben dem Alter sind auch die Platzierungsgründe für die Ausgestaltung eines Pflegeverhältnisses relevant. Zusätzlich wird ein Pflegeverhältnis davon geprägt, ob die Pflegeeltern das Pflegekind schon vor der Platzierung kannten oder verwandt mit ihm sind. Deshalb weist die Autorin darauf hin, dass Berichte über Pflegekinder mit der notwendigen Sorgfalt gelesen werden sollen, da nicht ein Pflegekind gleich ein anderes Pflegekind ist.

Für diese Arbeit hat die begriffliche Spannweite zur Folge, dass jeweils unterschieden wird zwischen verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien, und zwischen professionellen und nicht professionellen Pflegefamilien, da diese Unterscheidungen klar vorgenommen werden können. Weitere Differenzierungen, wie das Alter des Pflegekindes bei der Platzierung sind schwierig vorzunehmen, da sie nicht immer deklariert werden und werden darum nicht vorgenommen.

## **2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Rechte und Pflichten von Pflegeeltern werden im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) geregelt. Die PAVO wurde erst 1977 vom Bundesrat verabschiedet. Davor gab es keine gesetzlichen Grundlagen für die Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern. Im Oktober 2012 wurde die PAVO neu überarbeitet. Grundlage für die darin erlassenen Gesetze ist die Bundesverfassung. Darin wird im Artikel 11, erster Absatz, Kindern und Jugendlichen ein Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung in ihrer Entwicklung zugesprochen.

Dieser Schutz wird durch mehrere Artikel im ZGB umgesetzt. So wird im Artikel 307 die Kinderschutzbehörde dazu ermächtigt, in die Privatsphäre der Familie bei Gefährdung des Kindeswohls einzugreifen und geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes anzuordnen. Im zweiten Absatz des Artikels wird dies auf Pflegeeltern und andere Fremdunterbringungen ausgedehnt, da davon ausgegangen wird, dass Kinder auch in Heimen oder in Pflegefamilien gefährdet sein können. Die Kinderschutzbehörde hat nach Artikel 310 bei Gefährdung eines Kindes, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann, die Möglichkeit, das Kind den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Dies gilt auch, wenn sich das Kind nicht bei den Eltern, sondern bei Dritten

aufhält. In einem ersten Schritt kann die Kindesschutzbehörde jedoch Weisungen an die Eltern geben (vgl. Art. 307 Abs. 3 ZGB) und einen Beistand für das Kind ernennen (vgl. Art. 308 ZGB).

Mit der Wegnahme des Kindes von den Eltern wird diesen die Obhut für das Kind entzogen und eine Beistandschaft für das Kind errichtet. Im zweiten Absatz des Artikels 310 wird festgehalten, dass die Kindesschutzbehörde die gleiche Anordnung auf Begehren der Eltern oder des Kindes treffen kann, wenn ihr Verhältnis schwer gestört ist.

Die elterliche Sorge kann die Kindesschutzbehörde den Eltern nach Artikel 311 entziehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder im vornherein als ungenügend erscheinen. Wird die elterliche Sorge entzogen, erhalten die betroffenen Kinder eine Vormundschaft (vgl. Art. 311, Abs. 2 ZGB). Als Gründe für die Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen werden im Absatz 1 desselben Artikels Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnliche Mankos der Eltern genannt. Zudem kann die elterliche Sorge entzogen werden, wenn sich die Eltern nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert haben oder ihre Pflichten dem Kind gegenüber gröblich verletzt haben (vgl. Art. 311, Abs. 1 ZGB). Zudem können die Eltern aus wichtigen Gründen nach Artikel 312 selbst nach Entziehung der elterlichen Sorge suchen, erwähnt wird hier auch die Absicht zur Adoption.

Das Wohl des Kindes soll in kindesschutzrechtlichen Verfahren durch die Anhörung des Kindeswillens (vgl. Art. 314a ZGB) gewährleistet werden, sowie durch die Errichtung einer Beistandschaft (vgl. Art. 314a bis ZGB).

Ein Kind kann also in einer Pflegefamilie platziert werden, wenn die Herkunftseltern entweder damit einverstanden sind oder wenn ihnen die Obhut oder das Sorgerecht entzogen wurde und sie somit zu einer Fremdplatzierung gezwungen wurden.

Die Herkunftseltern werden von Gesetzes wegen durch drei Artikel im ZGB gestärkt. Dies beinhaltet ihr Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind im Artikel 273, auch wenn ihnen die Obhut oder die elterliche Sorge nicht zusteht. Im Artikel 313 wird festgehalten, dass bei veränderten Verhältnissen die Massnahmen zum Schutz des Kindes der veränderten Situation anzupassen sind. Dies wird jedoch im zweiten Absatz insofern relativiert, als dass die Entziehung der elterlichen Sorge nicht vor Ablauf eines Jahres rückgängig gemacht werden darf. Zudem sollen Eltern, auch ohne elterliche Sorge, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert werden und vor wichtigen Entscheidungen angehört werden (vgl. Art. 275a ZGB).

Die Rolle der Pflegeeltern wird durch vier Artikel im ZGB thematisiert. Ganz grundsätzlich wird festgehalten, dass Pflegeeltern einer Bewilligung bedürfen, unter Aufsicht stehen (vgl. Art. 316 ZGB) und ein Anrecht auf ein Pflegegeld haben (vgl. Art. 294 ZGB). Im Artikel 300

Absatz 1 wird die Pflicht der Pflegeeltern, welche die Vertretung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge sind, festgehalten. Die Pflegeeltern übernehmen also einen ganzheitlichen Auftrag. Gleichzeitig wird den Pflegeeltern im zweiten Absatz dieses Artikels die Anhörung vor wichtigen Entscheidungen zugesprochen. Zudem wird im dritten Absatz des Artikels 310 die Kinderschutzhilfe dazu ermächtigt, den Eltern die Rücknahme ihres Kindes aus dem Pflegeverhältnis, wenn es schon längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt hat, zu untersagen. Dies stärkt die Position der Pflegeeltern und kann das Wohl des Kindes schützen.

Zusätzlich zu den Gesetzesgrundlagen im ZGB führt die PAVO die Verordnungen über die Aufnahme von Pflegekindern genauer aus. Die PAVO wird als Mindestanforderung verstanden und die Kantone können nach eigenem Ermessen ergänzende Massnahmen einführen (vgl. Art. 3 PAVO).

Bewilligungen für die Aufnahme von Pflegekindern werden nur erteilt, „wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird“ (Art. 5, PAVO). Bewilligungen sind notwendig für Kinder bis zur Volljährigkeit, die für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen werden oder für Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kriseninterventionen aufnehmen (vgl. Art. 4 PAVO). Nicht bewilligungspflichtig, aber meldungspflichtig sind Kinder, die regelmässig während des Tages betreut werden (vgl. Art. 12 PAVO).

In der PAVO wird ebenfalls die Aufsicht der Behörde über die Pflegefamilie geregelt (vgl. Art. 10). Die Behörde steht den Pflegeeltern beratend zur Seite und prüft, ob die Bedingungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses sichergestellt sind. Ist dem nicht so, kann die Bewilligung widerrufen werden (vgl. Art. 11). Die Behörde führt Akten über die Kinder in Familienpflege und in Tagespflege (vgl. Art. 21).

Die Pflegefamilie hat die Pflicht, die Behörde über wichtige Veränderungen der Verhältnisse und wichtige Vorkommnisse zu benachrichtigen (vgl. Art. 9 PAVO).

Nicht geregelt in der PAVO ist die Höhe des Entgeldes, welches den Pflegeeltern zusteht. Die Kantone haben unterschiedliche Richtlinien für die Berechnung des Pflegegeldes erlassen, sie variierten 1999 zwischen 600.- und 1750.- pro Monat. Die Kosten werden von den Herkunftseltern oder den sie unterstützenden Sozialdiensten bezahlt. Es wird vermutet, dass die tatsächlich ausbezahlten Pflegegelder zum Teil unter den Auslagen für das Pflegekind liegen. So erhalten die Pflegeeltern für ihre anspruchsvolle Aufgabe eine sehr geringe finanzielle Gegenleistung (vgl. Fachstelle für das Pflegekinderwesen 2000: 157).



Das seit Januar 2013 geltende neue Erwachsenenschutzrecht hat auf Pflegefamilien insofern einen Einfluss, als dass die entscheidungsberechtigten Kindesschutzbehörden nicht mehr kommunale Laienbehörden sind, sondern interdisziplinär zusammengesetzte und zentral organisierte Fachbehörden. Zudem wird durch die Regelung im Artikel 314 im ZGB die Position des Kindes gestärkt, durch ausführliche Regelungen zur Anhörung des Kindes und der Einrichtung einer Kindsvertretung in gerichtlichen Verfahren.

Gesetzlich ist weiterhin nicht geregelt, ob das Kindeswohl oder das Elternwohl stärker zu gewichten ist.

### **3. Fremdplatzierungen**

Nach der Einführung in die rechtliche und begriffliche Beschaffenheit des Pflegekinderwesens wird in diesem Kapitel der Blick auf Fremdplatzierungen gelegt. In der Fachwelt sind zwei verschiedene Diskussionen über die Fremdplatzierung von Kindern festzustellen. Das erste Unterkapitel geht auf die Diskussion ein, ob Pflegefamilien oder Heime die geeigneteren Erziehungsorte für fremdplatzierte Kinder darstellen. Die zweite Diskussion wird in Fachkreisen um das Pflegekinderwesen geführt und dreht sich darum, ob der Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind gepflegt werden soll oder nicht. Dies wird im zweiten Unterkapitel ausgeführt.

#### **3.1. Die Fremdplatzierungsformen Pflegefamilie und Heim**

Unter der Fremdplatzierung eines Kindes wird verstanden, dass ein Kind auf Dauer oder für eine befristete Zeit nicht bei seinen Herkunftseltern wohnt und von fremden Personen erzogen und betreut wird (vgl. Zatti 2005: 13). Dieses Kapitel widmet sich der langjährigen Diskussion um die Frage, ob Pflegefamilien oder Heime geeignetere Orte für das Aufwachsen von Kindern sind. Dabei wird der Unterfragestellung „Was sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen einer Heimplatzierung und einer Pflegefamilienplatzierung?“ nachgegangen.

Die Diskussion wurde und wird unter finanziellen Aspekten und dem Aspekt der entwicklungsförderlichsten Umgebung für das Kind geführt (vgl. Gassmann 2000: 42). Um den Hintergrund dieser Diskussion zu verstehen, wird kurz auf die Geschichte der Heimerziehung und der Pflegefamilie eingegangen.

##### **3.1.1. Geschichte des Pflegekinderwesens und des Heimwesens**